

lichkeiten, sondern bewegliche Gegenstände (vgl. § 467 Abs. 1 ZGB). Demzufolge richtet sich die Übertragung des Eigentumsrechts an transportablen Garagen nach § 26 Abs. 1 ZGB. Gehört eine solche Garage zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten, dann ist bei ihrer Veräußerung § 15 Abs. 1 FGB zu beachten.

Wird eine zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten gehörende transportable Garage von nur einem Ehepartner verkauft, so geht grundsätzlich das Eigentum mit der Übergabe der Garage und der Zahlung des Kaufpreises auf den Erwerber über (§ 139 Abs. 3 ZGB), es sei denn, dem Erwerber ist zum Zeitpunkt der Übergabe der Garage ein der Veräußerung entgegenstehender Wille des anderen Ehegatten bekannt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 FGB).

GERD JANKE,

wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

- 1, vgl. FGB-Kommentar, 4. Auflage, Berlin 1973, Anm. 4 zu § 15 FGB (S. 76).
- 2 Vgl. J. Klinkert/E. Oehler/G. Rohde, Grundriß Zivilrecht, Heft 2: Eigentumsrecht, Nutzung von Grundstücken und Gebäuden, Berlin 1979, S. 25.
- 3 Vgl. dazu W. Schneider, „Errichtung von Garagen auf persönlich genutzten vollseigenen Grundstücken“, NJ 1979, Heft 8, S. 369.
- 4 Auf die Möglichkeit, das Eigentum an der Baulichkeit bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses auf den Eigentümer der Bodenfläche zu übertragen (vgl. dazu § 314 Abs. 5 und 6 ZGB), soll hier nicht näher eingegangen werden.
- 5 Vgl. dazu auch Grundriß Zivilrecht, Heft 2, a. a. O., S. 76.
- 6 Vgl. dazu U. Rohde, Anmerkung zum Urteil des Obersten Gerichts vom 6. Mai 1975 - 1 ZzF 9/75 - NJ 1976, Heft 1, S. 28/
- 7 Vgl. dazu BG Dresden, Urteil vom 24. November 1978 - 6 BZB 390/78 - NJ 1979, Heft 6, S. 279.
- 8 Vgl. FGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 1.2. zu § 11 FGB (S. 55).

Mitverantwortlichkeit des Geschädigten bei Verletzung der Pflicht zum Anlegen des Sicherheitsgurts

Nach § 8 Abs. 4 StVO vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) müssen Führer von Personenkraftwagen und mitfahrende Personen seit dem 1. Januar 1980 während der Fahrt Sicherheitsgurte angelegt haben, soweit dies für die benutzten Sitze vorgeschrieben ist. Das gilt für die vordere Sitzreihe solcher Pkws, die in der DDR serienmäßig produziert und nach dem 1. Januar 1965 erstmalig in den Verkehr gebracht bzw. nach dem 1. April 1966 importiert wurden. Ausnahmen hiervon gibt es nur wenige; diese sind in der vom Ministerium des Innern auf der Grundlage des § 46 StVO erteilten vorläufigen Ausnahmegenehmigung genannt.

Wie Kontrollen im Straßenverkehr zeigen, wird diese dem Schutz von Leben und Gesundheit dienende Vorschrift in der Regel beachtet. Da es jedoch auch noch Ausnahmen von dieser Regel gibt, ist u. a. auch die Frage zu beantworten, welche zivilrechtlichen Folgen das Nichtanlegen des Sicherheitsgurts haben kann.

Erleidet der Führer eines Pkw eine Körperverletzung durch einen Unfall, für den ein anderer Verkehrsteilnehmer verantwortlich ist, so ist seine Mitverantwortlichkeit gemäß § 341 ZGB auch unter Berücksichtigung der Verletzung der Pflicht zum Anlegen des Gurtes — die als schuldhaftes Verhalten zu werten ist — zu prüfen.

Zu beachten ist zunächst: Während sich im allgemeinen der die erweiterte Verantwortlichkeit nach § 345 Abs. 1 ZGB begründende Betrieb des Kraftfahrzeugs und ein hinzu tretendes verkehrswidriges, schuldhaftes Verhalten des Führers eines Kraftfahrzeugs auf den Unfall mit allen seinen Folgen auswirkt, kann die Verletzung der Gurtanlegepflicht in der Regel nur Auswirkungen auf eine Körperverletzung haben. Eine Mitverantwortlichkeit für alle Schäden am Kraftfahrzeug ist also grundsätzlich nicht gegeben.

Die Annahme einer Mitverantwortlichkeit wegen Nichtbenutzung des Gurtes setzt die Feststellung voraus, daß bei

seinem Anlegen Verletzungen nicht eingetreten oder weniger schwer gewesen wären. Hierbei ist eine pauschale Beurteilung der Verletzungen nicht zulässig. Bei mehreren Verletzungen ist vielmehr für jede von ihnen zu prüfen, ob sie durch Nichtanlegen des Gurtes herbeigeführt worden ist. Diese Frage wird in der Regel nicht ohne technische und unfallmedizinische Begutachtung zu klären sein. Wenn auch das Gericht im Schadenersatzverfahren zur umfassenden Sachaufklärung verpflichtet ist, so wird es bei der Komplexiertheit dieser Frage hin und wieder unaufgeklärte Sachverhalte geben können. Dieses Beweisrisiko hat der Schädiger zu tragen, der sich auf die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten beruft.

Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten wegen Verletzung der Pflicht zum Anlegen des Gurtes ist mit der Verantwortlichkeit des Schädigers abzuwägen. Ist der Schädiger ein Kraftfahrer, dann kommt zunächst die Haftung aus erweiterter Verantwortlichkeit (§ 345 Abs. 1 ZGB) in Betracht, ferner ein nicht verkehrsgerechtes, schuldhaftes Verhalten des Führers des Pkw. Es ist aber auch ein zur Verletzung der Gurtanlegepflicht hinzukommendes verkehrswidriges, schuldhaftes Verhalten des Geschädigten und — wenn er Halter des von ihm gefahrenen Pkw ist — auch eine Mitverursachung aus erweiterter Verantwortlichkeit in, die Abwägung mit einzubeziehen.

Eine mitfahrende nicht angegurte Person hat dagegen nur die Mitverursachung aus der Verletzung der Pflicht zum Anlegen des Gurtes zu vertreten, soweit sie nicht Halter des Fahrzeugs ist und daher ihre Mitverantwortlichkeit auch unter dem Gesichtspunkt der erweiterten Verantwortlichkeit geprüft werden muß oder ihr besondere Umstände schuldhaft zuzurechnen sind, wie z. B. eine Behinderung des Fahrers.

Die Verletzung der Anlegepflicht ist demnach nicht isoliert zu betrachten, sondern wie jede andere Unfall- und Schadensursache auch unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falls, der ursächlichen Wirkung, einer in Betracht kommenden erweiterten Verantwortlichkeit nach § 345 ZGB und eines auf einer Seite oder auf beiden Seiten vorliegenden verkehrswidrigen schuldhaften Verhaltens zu bewerten.

Das kann durchaus dazu führen, daß die Verpflichtung zum Schadenersatz eines Fahrzeughalters, den nur die erweiterte Verantwortlichkeit trifft, gegenüber dem die Gurtanlegepflicht verletzenden Geschädigten — jedenfalls soweit es die Körperverletzung betrifft — weitgehend oder völlig wegfällt. Der Sachverhalt kann aber auch dahin zu beurteilen sein, daß bei einem grob verkehrswidrigen Verhalten des Schädigers die Mitverantwortlichkeit eines Geschädigten, der nur seiner Pflicht zum Anlegen des Sicherheitsgurts nicht nachgekommen ist, gering zu bemessen ist oder ganz außer Betracht zu bleiben hat.

EDGAR PRÜFER,

wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

- 1 Vgl. Hz Mally, „Zur Anlegepflicht für Sicherheitsgurte“, NJ 1979, Heft 8, S. 367.
- 2 Vgl. §§ 65 Abs. 2, 98 Abs. 2 Buchst. d StVZO; Beschluß des Ministerrates vom 22. Dezember 1965 (siehe Textausgabe StVO und StVZO, Berlin 1979, Anmerkung zu § 8 StVO).
- 3 Vgl. Der Deutsche Straßenverkehr 1980, Heft 2, S. 21.
- 4 Vgl. E. Prüfer, „Haftung und Schadensausgleichung bei Beteiligung mehrerer Straßenverkehrsteilnehmer an einem Unfall“, NJ 1970, Heft 22, S. 666 f. Die dort dargelegten Rechtsauffassungen entsprechen im Prinzip auch den jetzt geltenden gesetzlichen Regelungen.

Fortsetzung von S. 320

- hellsstrafen verurteilt worden war und einem anderen auf der Grundlage gemeinsamer Entschlußfassung zu Warenhausdiebstählen mehrfach Beihilfe durch Absicherung des Tatorts leistete.
- 2 Vgl. H. Keil/S. Wittenbeck, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zum Schutz des sozialistischen Eigentums erhöhen I“, NJ 1979, Heft 7, S. 299; OG, Urteil vom 15. Juli 1976 - 2b OSK 18/76 - NJ 1976, Heft 17, S. 528; OG, Urteil vom 10. Juni 1976 - 2a OSK 10/76 - NJ 1976, Heft 17, S. 529.
- 3 Vgl. Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I, Berlin 1969, S. 128 (Anm. 12 zu § 22 StGB). Dagegen wird im Strafrechtslehrbuch (a. a. O., S. 394) der Rückfall nicht bei den zu § 22 Abs. 5 StGB zählenden Umständen erwähnt.